

Regierungsratsbeschluss

vom 19. November 2013

Nr. 2013/2098
KR.Nr. I 193/2013 (DDI)

Interpellation René Steiner (EVP, Olten): Einhaltung der Standesregeln bei Sterbehilfe (05.11.2013); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Vergleich zu anderen Staaten in Europa kennt die Schweiz eine weitgehend liberale Gesetzgebung. Beihilfe oder Anstiftung zur Selbsttötung ist nur dann verboten, wenn «aus selbstsüchtigen Gründen» gehandelt wird. Damit ist die Schweiz eines der wenigen Länder, das Beihilfe zum Selbstmord zulässt. Als Folge davon haben sich in der Schweiz gleich mehrere Sterbehilfeorganisationen etabliert.

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt hat sich seit 2012 in Basel eine neue Sterbehilfeorganisation etabliert: Eternal Spirit. Sie bietet in Basel Beihilfe zum Suizid an, wieder vor allem für Patienten, die aus dem Ausland anreisen. Anfangs Juni nahm dann der Regierungsrat der Stadt Basel im Rahmen einer Interpellationsantwort Stellung zur Thematik des Sterbetourismus. Er stellte beruhigend fest dass: "... Missbräuche jedoch geahndet werden, was aufgrund der heute bestehenden Regelungen ohne Einschränkung gewährleistet werden kann."

Die Schweiz. Akademie der Medizinischen Wissenschaften nennt drei Voraussetzungen für die Suizidbeihilfe:

- "Die Erkrankung des Patienten rechtfertigt die Annahme, dass das Lebensende nahe ist.
- Alternative Möglichkeiten der Hilfestellung wurden erörtert und soweit gewünscht auch eingesetzt.
- Der Patient ist urteilsfähig, sein Wunsch ist wohlerrungen, ohne äusseren Druck entstanden und dauerhaft. Dies wurde von einer unabhängigen Drittperson überprüft, wobei diese nicht zwingend ein Arzt sein muss."

Nun wurde kürzlich ein Fall einer eindeutigen Sorgfaltspflichtverletzung bekannt, die annehmen lässt, dass die bestehenden Standesregeln nicht konsequent angewendet werden. In der italienischen Presse wurde im Sommer 2013 breit über den Basler Fall und die involvierte Organisation Eternal Spirit berichtet: Im April 2013 verschwand der 62-jährige ehemalige italienische Oberstaatsanwalt P.A. spurlos. Wenige Tage später wurden die Angehörigen informiert, dass er in Basel Suizidbeihilfe in Anspruch genommen habe. Die ärztlichen Berichte aus Italien, welche eine Syphiliserkrankung im Endstadium diagnostizierten, erwiesen sich bei der von der Familie eingeleiteten Obduktion durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel als falsch. Der ausführliche Bericht zeigt auf, dass beim Verstorbenen keinerlei lebensbedrohende Krankheit vorgelegen hatte. In einem Abschiedsbrief teilte der Verstorbene seiner Tochter mit, dass er die Berichte teilweise selbst geschrieben oder unter falschen Angaben von ihm bekannten Ärzten erschlichen habe. Die trauernde Familie berichtete, dass er unter Stimmungsschwankungen gelitten habe. Die Basler Suizidbeihelferin entschuldigte sich später schriftlich bei der Trauerfamilie für ihre "Fehleinschätzung". Unterdessen werden in Italien die involvierten Ärzte strafrechtlich belangt. Namhafte Experten vermuten, dass eine Dunkelziffer von missbräuchlicher Sterbehilfe vorhanden ist.

Da die Zahl der Anfragen für Suizidbeihilfe eher zu- als abnehmen wird und eine Fehldiagnose tödlich endet, bitte ich den Regierungsrat zu berichten, wie er seine Aufsichtspflicht ausüben will:

1. Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art?
2. Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentobarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt?
3. Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen:
Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.
Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.
5. Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Grundsätzlich steht jeder Person das Selbstbestimmungsrecht zu. Dazu gehört letztlich auch der Entscheid, das eigene Leben von sich aus beenden zu wollen und der Entscheid über die Art des Vorgehens für den Suizid, namentlich ein Suizid mit Unterstützung von Dritten bzw. Sterbehilfeorganisationen.

Die Suizidhilfe besteht darin, dem Sterbewilligen eine tödliche Substanz zu vermitteln, die der Betreffende ohne fremde Hilfe selber einnimmt bzw. anwendet. Suizidhilfe ist nicht strafbar, solange keine selbstsüchtigen Motive vorliegen (Art. 115 StGB).

Beihilfe zum Suizid stellt keine ärztliche Tätigkeit dar; hingegen kann das für Suizide verwendete Natrium-Pentobarbital nur auf ärztliche Verschreibung mittels Rezept in Apotheken bezogen werden. Voraussetzung für das Rezeptieren von Arzneimitteln ist das eidgenössische Staatsexamen oder ein gleichwertiger, vom Bund anerkannter ausländischer Abschluss. Bevor ein Arzt ein Rezept ausstellt, muss ihm der Gesundheitszustand des Patienten bekannt sein (Art. 26 Heilmittelgesetz). Der rezeptierende Arzt muss sich somit bei der Verschreibung von Natrium-Pentobarbital im Klaren sein, dass der Patient nicht aus einer die Urteilsfähigkeit trübenden psychischen Krise heraus einen Sterbewunsch hegt und dass er aus freiem Willen handelt. Jede ärztliche Behandlung, wozu auch das Rezeptieren einer Substanz gehört, beinhaltet die Pflicht zur

Aufklärung über die gewünschte Behandlung und Alternativen dazu (vgl. auch § 31 des kantonalen Gesundheitsgesetzes). Zu den Alternativen gehören zum Beispiel die Diskussion und das Aufzeigen der Möglichkeiten von Palliative Care.

Das Vorbestehen einer unheilbaren, zum Tode führenden Krankheit oder die Dauer des Sterbewunsches als Voraussetzung für die Verschreibung von Natrium-Pentobarbital und damit als Bedingung für die Suizidhilfe ist im Gesetz nicht verankert, sondern entspringt den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW). Deren Befolgung kann daher nicht von der Aufsichtsbehörde über Ärzte eingefordert werden.

Jeder Tod infolge Suizids erfüllt die Kriterien des aussergewöhnlichen Todesfalls und ist meldepflichtig (§ 19 Absatz 1 des kantonalen Gesundheitsgesetzes). Auf die Meldung eines aussergewöhnlichen Todesfalls hin erfolgt eine behördliche Abklärung durch die Polizei Kanton Solothurn und die Staatsanwaltschaft unter Beizug eines Amteiarztes. Anlässlich dieser Untersuchungen werden die am Suizid Beteiligten befragt. Das Nichtbefolgen der Meldepflicht durch den Arzt kann zur Anzeige gebracht und strafrechtlich geahndet werden. Zudem kann die Unterlassung der Meldung disziplinarische Massnahmen wie eine Verwarnung oder eine Busse nach sich ziehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Sterbehilfeorganisationen sind in unserem Kanton aktiv und in welcher Art?

Es gibt keine Sterbehilfeorganisation, die ihren Sitz im Kanton Solothurn hat. Bei assistierten Suiziden sind 2012 die beiden Organisationen „Exit“ (10 Fälle) und „Dignitas“ (1 Fall) aktenkundig geworden, 2011 nur die Organisation „Exit“ (11 Fälle).

Da es sich bei der Beihilfe zum Suizid nicht um eine ärztliche Tätigkeit handelt, würden Sterbehilfeorganisationen auch dann keiner Melde- oder Bewilligungspflicht unterstehen, wenn sie ihren Sitz im Kanton Solothurn hätten.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wurden in der Vergangenheit Rezepte für NAP (Natrium Pentobarbital) von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten ausgestellt?

Das Ausstellen von Rezepten durch einen Arzt ist gegenüber den Behörden nicht meldepflichtig, auch dann nicht, wenn Natrium-Pentobarbital verschrieben wird. Dementsprechend liegen keine Angaben vor.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wurden von in unserem Kanton praktizierenden Ärzten in der Vergangenheit Gutachten für Sterbewillige erstellt?

Die Erstellung von ärztlichen Gutachten ist gegenüber den Behörden nicht meldepflichtig. Dementsprechend liegen keine Angaben vor.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist der Regierungsrat bereit, eine jährlich zu aktualisierende Statistik der Suizidbeihilfen durch Sterbehilfeorganisationen zu führen und der Öffentlichkeit vorzulegen, wobei mindestens folgende Angaben anonymisiert erhoben werden sollen:

Sterbehilfeorganisation, welche den Suizid begleitet hat; Diagnosestellungen; Anzahl der Suizidbeihilfen, welche nicht den Standards der SAMW entsprechen; Anzahl der Suizidbeihilfe für aus dem Ausland angereiste Personen.

Mit einer statistischen Erhebung der Tätigkeiten der Sterbehilfeorganisationen soll erreicht werden, dass der Umfang und die Umstände der Suizidbeihilfe im Kanton Solothurn offengelegt werden. In Anbetracht der ethisch höchst sensiblen Thematik und deren gesellschaftspolitischen Dimension scheint eine solche Massnahme gerechtfertigt.

Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf an einer solchen Statistik auf Kantonsebene. Zudem ist die Tätigkeit einer Sterbehilfeorganisation im Kanton Solothurn weder melde- noch bewilligungspflichtig.

3.2.5 Zu Frage 5:

Die Suizidbeihilfe für Ausländer ist besonders heikel, weil dadurch Gesetze anderer Länder umgangen werden. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen und zu berichten, wie mittels kantonaler Regelung und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft der Sterbetourismus eingeschränkt und Missbräuchen vorgebeugt werden kann, etwa indem verlangt wird, dass bei Patienten aus dem Ausland ein ausführliches Gutachten erstellt wird, welches schweizerischen Gepflogenheiten entspricht (z.B. Krankheitsverläufe über einen längeren Zeitraum hinweg, Laborwerte oder andere diagnostische Unterlagen) und dass eine Mindestzahl von Gesprächen geführt wird?

Aus unserer Sicht besteht auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf. Den involvierten Organisationen, Einzelpersonen (z.B. Ärzte), Kontrollorganen und Strafverfolgungsbehörden stehen im Zusammenhang mit Art. 115 StGB genügend Detailregelungen zur Verfügung, um Missbräuche zu verhindern bzw. zu ahnden. Neben der Europäischen Menschenrechtskommission und den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften sind dies auf kantonaler Ebene auch die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Patientenrechte, insbesondere die §§ 31 (Aufklärung), 34-36 (Zustimmung des Patienten oder der Patientin) und 40 (Sterben).

Allfällige Missbräuche können mit den heutigen gesetzlichen Mitteln bekämpft werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts bieten den Behörden zusammen mit dem Heilmittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Gesundheitsgesetzgebung und den standesrechtlichen Regeln ein geeignetes Instrumentarium.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Gesundheitsamt
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat